

Datenschutz-Ticker

Juli 2025



**+++ EU-PLATTFORM FÜR ONLINE-STREITBEILEGUNG
ABGESCHALTET +++ VG KÖLN ERLAUBT BUNDESREGIERUNG
FACEBOOK-NUTZUNG +++ OLG FRANKFURT: ZWINGENDE
ANGABE DER E-MAIL-ADRESSE ODER HANDY-NUMMER FÜR KAUF
VON BAHNFAHRKARTEN UNZULÄSSIG +++
BUNDESNETZAGENTUR RICHTET KI-SERVICE DESK EIN +++ BSI
VERÖFFENTLICHT KRITERIENKATALOG ZUM EINSATZ
GENERATIVER KI IN DER BUNDESVERWALTUNG +++**

1. Gesetzesänderungen

+++ EU-PLATTFORM FÜR ONLINE-STREITBEILEGUNG ABGESCHALTET +++

Die Online-Plattform der EU-Kommission zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) wurde am 20. Juli 2025 abgeschaltet. Die OS-Plattform war vor 10 Jahren eingeführt worden und war eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer, um Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder -Dienstleistungsverträgen außergerichtlich beizulegen. Unternehmer waren verpflichtet, auf ihrer Webseite einen Link zur OS-Plattform einzufügen und auf die Streitbeilegung hinzuweisen. Wegen nur geringfügiger Nutzung hat sich die EU-Kommission zur Abschaltung der OS-Plattform entschieden. Mit Einstellung der OS-Plattform wurden auch alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten im Zusammenhang mit eingereichten Fällen, gelöscht. Zugleich ist die Pflicht zum Hinweis auf die OS-Plattform entfallen. Unternehmen sollten daher ihre Webseiten entsprechend aktualisieren.

[Zum Hinweis auf der OS-Plattform](#)

[Zur Verordnung Nr. 2024/3228 \(v. 19. Dezember 2024\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ VG KÖLN ERLAUBT BUNDESREGIERUNG FACEBOOK-NUTZUNG +++

Das Verwaltungsgericht Köln hat entschieden, dass das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung seine Facebook-Fanpage weiterbetreiben darf. Hintergrund des Falls war eine im Jahr 2023 ergangene Untersagung des Betriebs durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dieser sah die Nutzung wegen Datenschutzverstößen als rechtswidrig an, weil für die von Facebook genutzten Cookies keine wirksame Einwilligung vorliege und Facebook und die Bundesregierung gemeinsam für die Verarbeitung auf der Fanpage verantwortlich seien ([siehe Datenschutz-Ticker März 2023](#)). Das Gericht gab nun den Klagen von der Bundesregierung und Meta (vormals Facebook) statt. Es vertrat die Auffassung, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Meta und dem Bundespresseamt bestehe, sondern Meta allein zur Einholung einer Einwilligung der Nutzer für den Einsatz von Cookies verpflichtet sei. Das Urteil liegt bislang noch nicht vor.

[Zur Pressemitteilung des VG Köln \(v. 22. Juli 2025, 13 K 1419/23\)](#)

+++ OLG FRANKFURT: ZWINGENDE ANGABE DER E-MAIL-ADRESSE ODER HANDYNUMMER FÜR KAUF VON BAHNFAHRKARTEN UNZULÄSSIG +++

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat festgestellt, dass die Deutsche Bahn beim Verkauf von Tickets nicht zwingend die E-Mail-Adresse oder Handynummer der Kunden verlangen darf. Die Bahn vertrieb ihre Spar- und Super-Sparpreistickets ausschließlich digital. Kunden mussten dabei, anders als bei normalen Tickets, zwingend ihre E-Mail-Adresse oder Handynummer angeben, auch wenn sie die Tickets am Schalter erwerben wollten. Der Verbraucherzentrale Bundesverband sah dies als rechtswidrig an und verklagte die Bahn auf Unterlassung. Das Gericht gab der Verbraucherzentrale Recht und verurteilte die Bahn, diese Praxis zu unterlassen. Für die Erhebung der Daten liege keine Rechtsgrundlage vor. Eine Einwilligung scheidet aufgrund fehlender Freiwilligkeit und der marktbeherrschenden Stellung der Bahn aus. Die Kunden hätten keine freie Wahl, ihre Daten nicht anzugeben. Zudem sei die Verarbeitung der Daten nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, da die Bahn die Tickets auch am Schalter verkaufen könne. Aus dem gleichen

Grund konnte sich die Bahn auch nicht auf berechtigte Interessen stützen.

[Zur Pressemitteilung des OLG Frankfurt am Main \(v. 11. Juli 2025\)](#)

[Zum Urteil des OLG Frankfurt am Main \(v. 10. Juli 2025, 6 UKI 14/24\)](#)

+++ LG LEIPZIG: EUR 5.000 SCHADENSERSATZ WEGEN DATENSCHUTZVERSTÖßEN DURCH META BUSINESS TOOLS +++

Das Landgericht Leipzig hat einem Facebook-Nutzer eine Entschädigung von EUR 5.000 wegen Datenschutzverstößen der Meta Platforms Ireland zugesprochen. Das Gericht entschied, dass Meta's Business Tools dazu eingesetzt wurden, personenbezogene Daten für umfangreiche Nutzerprofilbildung und personalisierte Werbung zu verarbeiten. Mittels der Business Tools konnten auf Dritt-Webseiten und Apps Daten des Nutzers gesammelt werden, selbst wenn dieser nicht bei Instagram oder Facebook angemeldet war. Das Gericht führte aus, dass die Verarbeitungen besonders umfangreich gewesen seien und eine nahezu vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers ermöglichten. Die gesammelten Daten wurden weltweit, insbesondere in die USA, übermittelt und dort in einem für den Nutzer unbekanntem Umfang ausgewertet. Eine wirksame Rechtsgrundlage liege nicht vor. Die hohe Entschädigungssumme rechtfertigte das Gericht u.a. damit, dass Meta mit dem Geschäftsmodell der personalisierten Werbung Milliarden Gewinne einfahre und der hohe Wert auch der gesellschaftlichen Wahrnehmung entspreche.

[Zur Pressemitteilung des LG Leipzig \(v. 4. Juli 2025, 05 O 2351/23\)](#)

+++ LG NÜRNBERG-FÜRTH: SOZIALES NETZWERK MUSS AUSKUNFT ZU DATEN IN TRACKING-TOOLS UND AUF DRITTSEITEN ERTEILEN +++

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat entschieden, dass ein soziales Netzwerk im Rahmen eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO auch über Daten in Tracking-Tools auf Drittseiten und in Handy-Apps informieren muss. Der Kläger war mit der erteilten Auskunft nicht zufrieden und verklagte das Netzwerk auf Auskunft, Löschung und Schadenersatz. Das Gericht verurteilte die Betreiberin des Netzwerks dazu, umfassend Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen, auch zu außerhalb der Plattform erfassten Daten. Zudem stellte es fest, dass die personenbezogenen Daten des Klägers unrechtmäßig verarbeitet wurden, insbesondere durch den Einsatz eigener Tracking-Tools auf

Drittwebseiten und in mobilen Apps. Das Netzwerk wurde verurteilt, sämtliche gespeicherten Daten nach vollständiger Auskunftserteilung zu löschen. Schließlich sprach das Gericht dem Kläger einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von EUR 500 zu, da ein Kontrollverlust über die eigenen Daten vorgelegen habe.

[Zum Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth \(v. 20. Februar 2025, 6 O 1485/24\)](#)

+++ OLG NÜRNBERG: DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST BEI DATENSCHUTZRECHTLICHEN ANSPRÜCHEN IM ZIVILPROZESS

+++

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat in einem Hinweisbeschluss mitgeteilt, dass Kläger bei datenschutzrechtlichen Ansprüchen im Zivilprozess für deren Voraussetzungen darlegungs- und beweisbelastet sind. Hintergrund war eine u.a. auf Löschung einer Eintragung im Bonitätsregister gerichtete Klage, wobei die Beklagte, eine Wirtschaftsauskunftei, ihre Datenverarbeitung auf berechnete Interessen stützte. Nach Ansicht des Gerichts war die Klägerin bezüglich ihrer überwiegenden Interessen darlegungs- und beweisbelastet. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH führt das Gericht aus, dass sich aus der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten eine generelle Beweislast des Verantwortlichen ergebe. Eine Aussage zur allgemeinen Beweislast im deutschen Zivilprozess habe der EuGH hingegen nicht getroffen, weshalb die nationalen Darlegungs- und Beweislastregeln gelten. Art. 5 Abs. 2 DSGVO sei eine rein wirtschaftsverwaltungsrechtliche Vorschrift. Eine Verarbeitung sei daher erst dann rechtswidrig, wenn die Interessen der betroffenen Person überwiegen, wofür diese beweispflichtig sei.

[Zum Hinweisbeschluss des OLG Nürnberg \(v. 11. Juni 2025, 3 U 383/25\)](#)

[Zum Urteil des LG Regensburg \(v. 28. Januar 2025, 61 O 1551/24\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ SPANIEN: EUR 1,38 MIO. BUßGELD GEGEN ENERGIEVERSORGER WEGEN FEHLER BEI DATENABGLEICH +++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de

Datos (AEPD) hat gegen den spanischen Energieversorger REPSOL COMERCIALIZADORA DE ELECTRICIDAD Y GAS (REPSOL) ein Bußgeld von EUR 1,38 Mio. verhängt. Angestoßen wurde das Verfahren durch die Beschwerde einer Kundin, die Rechnungen zu einem Vertrag erhielt, den sie selbst nie abgeschlossen hatte. Die Rechnungen betrafen ein Vertragsverhältnis zwischen einem anderen Kunden und REPSOL. Der Energieversorger entschuldigte sich mit einem Fehler im Datenabgleich und gab an, den Fehler korrigiert und den falsch angelegten Vertrag gelöscht zu haben. Die Kundin erhielt jedoch weiterhin Rechnungen zu diesem Vertrag. Die AEPD sah in der verspäteten Berichtigung der Daten eine Verletzung des Grundsatzes der Richtigkeit der Daten sowie einen Verstoß gegen die Pflicht, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

[Zum Bußgeldbescheid der AEPD \(v. 10. Juli 2025, Spanisch\)](#)

[Zur Meldung bei GDPRhub \(v. 10. Juli 2025, Englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ BUNDESNETZAGENTUR RICHTET KI-SERVICE DESK EIN +++

Die Bundesnetzagentur hat einen KI-Service Desk eingeführt, der von Bundesdigitalminister Dr. Karsten Wildberger bei einer KI-Konferenz in Frankfurt vorgestellt wurde. Ziel dieses neuen Angebots ist es, Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – sowie Behörden und Organisationen bei der Umsetzung der europäischen KI-Verordnung zu unterstützen. Der KI-Service Desk soll als zentrale Anlaufstelle dienen und praxisnahe Informationen und Tools bereitstellen. Unter anderem wird auch ein interaktiver Compliance Kompass angeboten, mit dem Organisationen prüfen können, ob und wie die KI-Verordnung auf ihre Systeme zutrifft. Dabei wird auch bewertet, ob ein KI-System als reguliert, hochriskant oder sogar als verbotene Praxis eingestuft werden könnte. Zusätzlich gibt es anschauliche Beispiele und Hinweise zur erforderlichen KI-Kompetenz in Organisationen sowie Informationen zu kostenfreien Schulungsangeboten für Mitarbeitende.

[Zur Pressemitteilung der Bundesnetzagentur \(v. 3. Juli 2025\)](#)

[Zum KI-Service Desk der Bundesnetzagentur](#)

+++ EDSA FÜR STÄRKUNG UND VEREINFACHUNG DER DSGVO +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat die sog. Helsinki Erklärung angenommen, in welcher er sich für die Stärkung des Datenschutzes durch mehr Klarheit, Unterstützung und Beteiligung ausspricht. Ziel ist es, insbesondere kleinen und mittleren Organisationen die Einhaltung der DSGVO zu erleichtern, Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Dafür sollen Vorlagen, einheitliche Meldeformulare für Datenschutzverletzungen sowie Checklisten und FAQs bereitgestellt werden. Gleichzeitig soll der Dialog mit Interessengruppen intensiviert werden, etwa durch frühzeitige Einbindung, öffentliche Konsultationen und die Möglichkeit, Feedback zu geben oder Inkonsistenzen zu melden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der DSGVO. Der EDSA will nationale Positionen und Entscheidungen systematisch erfassen, bestehende Leitlinien überprüfen und harmonisieren sowie gemeinsame Durchsetzungsstrategien entwickeln.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 3. Juli 2025\)](#)

[Zur Helsinki Erklärung des EDSA \(v. 2. Juli 2025, Englisch\)](#)

+++ BSI VERÖFFENTLICHT KRITERIENKATALOG ZUM EINSATZ GENERATIVER KI IN DER BUNDESVERWALTUNG +++

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat einen Kriterienkatalog zum Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in der Bundesverwaltung veröffentlicht. Hintergrund ist die zunehmende Bedeutung generativer KI-Modelle, die große Chancen für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bieten, aber auch Sicherheitsrisiken mit sich bringen, etwa durch sogenannte Prompt Injections, die Chatbot-Ausgaben manipulieren und zu Datenabfluss oder Schadsoftware führen können. Der Kriterienkatalog des BSI definiert Anforderungen, die bei der Integration externer generativer KI-Modelle in Verwaltungsanwendungen erfüllt werden sollten, um ein Mindestmaß an IT-Sicherheit zu gewährleisten. Der Kriterienkatalog richtet sich an Behörden und Einrichtungen, die solche KI-Modelle einsetzen wollen, und soll perspektivisch in einen verbindlichen Mindeststandard überführt werden. Er ergänzt die bereits bestehenden „Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung“.

[Zur Pressemitteilung des BSI \(24. Juni 2025\)](#)

[Zum Kriterienkatalog des BSI \(v. 6. Juni 2025\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz